



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3463

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0388/SE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Sweden) auf von Portugal.

MSG: 20243463.DE

1. MSG 201 IND 2024 0388 SE DE 08-01-2025 19-12-2024 SE ANSWER 08-01-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium
Box 6803, 113 86 Stockholm
Sverige
Tel: 08-690 48 00
epost: 1535@kommerskollegium.se

3B. Socialdepartementet
Postadress: 103 33 Stockholm

4. 2024/0388/SE - C51A - Getränke

5.

6. Die schwedische Regierung begrüßt die Gelegenheit, auf die Einwände Portugals gegen die Vereinbarkeit von Verkaufsgenehmigungen für landwirtschaftliche Betriebe mit den Binnenmarktvorschriften zu reagieren. Die Regierung hat die Angelegenheit sorgfältig geprüft und ist bereit zu erklären, warum der Vorschlag nicht geändert werden muss, um das EU-Recht einzuhalten.

Zunächst möchte die Regierung betonen, dass der Verkauf auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht als Teil des schwedischen Einzelhandelsmonopols angesehen werden kann. Die Änderungen des Alkoholgesetzes betreffen nicht die Bestimmungen über die Funktionsweise von Systembolaget. Das derzeitige Verkaufsmodell in landwirtschaftlichen Betrieben bedeutet, dass Wirtschaftsteilnehmer, die alkoholische Getränke in Schweden herstellen, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit erhalten, ihre alkoholischen Getränke neben dem Systembolaget am Ort der Herstellung oder des Anbaus zu verkaufen. Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Art und des Umfangs stellen solche Verkäufe keine gewöhnlichen Einzelhandelsverkäufe dar. Aus diesem Blickwinkel ergibt sich, dass die Zulässigkeit der Vorschriften in Bezug auf die in Artikel 34 AEUV vorgesehenen Regeln über Handelshemmnisse und nicht in Bezug auf die in Artikel 37 AEUV vorgesehenen Regeln über Handelsmonopole zu prüfen ist.

Darüber hinaus möchte die Regierung betonen, dass die Bedingungen für die Genehmigung von Verkäufen in landwirtschaftlichen Betrieben nicht aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sind, sondern in erster Linie den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung zum Ziel haben. Sie müssen daher sicherstellen, dass der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Ziele der schwedischen Alkoholpolitik nicht untergräbt.

Schwedens restriktive Alkoholpolitik spiegelt sich unter anderem in Vorschriften wider, welche die Zugänglichkeit und Vermarktung einschränken, sowie in der Art und Weise, wie Alkoholprodukte besteuert werden. Die Bestimmungen, welche die Durchführung von Verkäufen im landwirtschaftlichen Betrieb einschränken, sind diejenigen, die als notwendig



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

erachtet werden, um die Reform mit der schwedischen Gesundheitspolitik in Einklang zu bringen.

Indem verlangt wird, dass die Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb eindeutig mit dem Gastgewerbe und der lokalen Kleinproduktion verbunden sind, wird sichergestellt, dass die Verkäufe in Bezug auf das Angebot so begrenzt sind, dass sie keine Alternative zum Einzelhandel von Systembolaget darstellen. Ein Besuch sollte immer eine wissensfördernde Veranstaltung beinhalten, und das, was gekauft werden kann, hat den Charakter kleiner Souvenirs, die der Kunde mit nach Hause nehmen kann. Einschränkungen, wie viel pro Kauf an einen Kunden verkauft werden kann, zu welchem Preis und zu welchen Zeiten, schränken die Zugänglichkeit ein und gewährleisten so ein anhaltend hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit.

Die schwedische Regierung ist daher der Auffassung, dass die im Rahmen der Verkäufe im landwirtschaftlichen Betrieb anzuwendenden Beschränkungen nach Artikel 36 AEUV gerechtfertigt sein können. Es gibt keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels. Die Beschränkungen dienen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit im Rahmen der restriktiven schwedischen Alkoholpolitik. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Beschränkungen auch in gewissem Maße zum Ziel der Reform beitragen, nämlich zur Förderung des Tourismus und der lokalen Produktion, nicht zuletzt in ländlichen Gebieten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass die bloße Tatsache, dass ein Rechtsrahmen auch andere als die in Artikel 36 AEUV genannten Ziele verfolgt, nicht bedeutet, dass die Berufung auf einen in diesem Artikel genannten Grund missbraucht und ausgenutzt wurde, um Waren aus anderen Mitgliedstaaten zu diskriminieren; siehe Rechtssache C-198/14 Visnapuu betreffend Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben in Finnland. Der Gerichtshof hat auch anerkannt, dass beispielsweise nationale Glücksspielvorschriften genutzt wurden, um zur Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, siehe Rechtssache C-212/08 Zeturf.

Es ist jedoch offensichtlich nicht möglich, die Folgen für die öffentliche Gesundheit und den Binnenmarkt im Voraus mit absoluter Sicherheit zu beurteilen. Die Regierung nimmt diese Unsicherheit sehr ernst und hat daher eine befristete Reform vorgeschlagen. Sollte sich herausstellen, dass sich der Umsatz anders entwickelt als angenommen, muss dies Folgen in Form der Anpassung oder Aufhebung der Verordnung haben. Die Regierung wird daher die Vorschriften gegen Ende der Probezeit evaluieren und dann entscheiden, was für die Fortsetzung gelten wird.

Was schließlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft, so möchte die Regierung darauf hinweisen, dass keine anderen als die notwendigen Beschränkungen vorgeschlagen werden, die zusammengenommen die Voraussetzung für die Zulassung des Verkaufs im landwirtschaftlichen Betrieb in Schweden darstellen. Die geltend gemachten Gründe der öffentlichen Gesundheit und Ordnung könnten nicht berücksichtigt werden, wenn die Lizenzinhaber gleichzeitig eine breite Palette von Erzeugnissen in Formen anbieten dürften, die in der Praxis mit dem Einzelhandelsmonopol konkurrieren. Vor diesem Hintergrund ist die Regierung der Auffassung, dass das derzeit in Betracht gezogene Modell für Verkäufe in landwirtschaftlichen Betrieben verhältnismäßig ist.

Abschließend vertritt Schweden die Auffassung, dass die notifizierten Legislativvorschläge mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu